

Sehr geehrte Damen und Herren,

die EBERHARDT Rechtsanwälte OG wird im Zusammenhang mit einem oder mehreren der *unten unter B)* angekreuzten Rechtsgeschäfte tätig. Wir sind in diesem Zusammenhang in Hinblick auf die Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in jedem einzelnen Fall verpflichtet, gewisse Daten zu erheben und Prüfungshandlungen durchzuführen, selbst wenn es keinerlei Verdacht auf solche strafbaren Handlungen gibt.

Bitte füllen Sie dieses Formular wahrheitsgemäß aus und bestätigen Sie die Richtigkeit der Angaben durch Ihre Unterschrift. Bei Fragen zum Formular stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Sollten die vorformulierten Aussagen unzutreffend sein, etwa dass die Gesellschaft die Transaktion nicht auf eigene Rechnung, sondern als Treuhänder einer dritten Person vornimmt, informieren Sie uns bitte unverzüglich.

Zusätzlich zum ausgefüllten Formular benötigen wir von Ihnen die folgenden Unterlagen:

- a) Kopien der amtlichen Lichtbildausweise (Pass, Personalausweis hievon Vorder- und Rückseite) aller Personen, die diese Bestätigung für die Gesellschaft unterfertigen (Geschäftsführer, Vorstandsmitglied, wirtschaftliche Eigentümer usw.)
- b) Kopien der amtlichen Lichtbildausweise (Pass, Personalausweis) der wirtschaftlichen Eigentümer; die Vorlage der Kopien kann gemäß § 11 Abs 2 WiEReG entfallen, wenn
 - ein vollständiger erweiterter Auszug aus dem österreichischen Register wirtschaftlicher Eigentümer gemäß § 9 Abs. 5 WiEReG vorhanden ist.
 - keine Faktoren für ein erhöhtes Risiko vorliegen und
 - durch die Vertreter der Gesellschaft bestätigt wird, dass keine von dem erweiterten Auszug abweichenden Kontrollverhältnisse oder Treuhandbeziehungen bestehen.
- c) Falls die Gesellschaft nicht in Österreich registriert ist: aktueller Auszug aus dem amtlichen Unternehmens-, Handels- oder Firmenregister der Gesellschaft und den letzten geprüften Jahresabschluss.
- d) Falls die Gesellschaft nicht in Österreich im Register der wirtschaftlichen Eigentümer registriert ist: aktueller Auszug aus einem ausländischen vergleichbaren Register, falls ein solches existiert und eine Verpflichtung zur Registrierung in diesem Register besteht.
- e) Bei komplexeren Beteiligungsstrukturen: Organigramm, aus dem die Beteiligungsverhältnisse der wirtschaftlichen Eigentümer erkennbar sind, sowie die vorstehenden Nachweise auch hinsichtlich sämtlicher dazwischengeschalteter natürlicher oder juristischer Personen.

A) Angaben zur juristischen Person

Gesellschaft/Körperschaft	
FN/Reg. Nr./Steuernummer	
Registrierungsort	

Sitz	
Geschäftsanschrift	

B) Worum handelt es sich bei dem Rechtsgeschäft *(Bei Zutreffen auch mehrfach Ankreuzen möglich)*

- ☐ Kauf/Verkauf (bzw. Tausch) der Liegenschaft(en) EZ _____ KG _____ (falls nicht die ganze Liegenschaft verkauft wird: Anteil: _____, B-LNr _____)
- ☐ Gründung einer Gesellschaft/Verkauf von Geschäftsanteilen an _____
- ☐ Kauf/Verkauf des Unternehmens: _____
- ☐ Betrieb oder Verwaltung von Treuhandgesellschaften, Gesellschaften oder ähnlichen Strukturen, wie etwa Trusts oder Stiftungen, und zwar: _____
- ☐ Beschaffung der zur Gründung, zum Betrieb oder zur Verwaltung von Gesellschaften erforderlichen Mittel
- ☐ Verwaltung von Geld, Wertpapieren oder sonstigen Vermögenswerten, die Eröffnung oder Verwaltung von Bank-, Spar – oder Wertpapierkonten

C) Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie uns folgende Punkte

- C.1. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in _____.
- C.2. Die Gesellschaft ist ☐ Deviseninländer ☐ Devisenausländer
- C.3. Die Gesellschaft schließt die Transaktion im eigenen Namen, auf eigene Rechnung und nicht in fremdem Auftrag.
Wenn nein: hier bitte Vor – und Zuname, Geburtsdatum, Adresse des Treugebers, wenn dieser eine Gesellschaft ist: Firma, Sitz, Registerort, Registrierungsnummer und Geschäftsadresse angeben:

- C.4. Das Rechtsgeschäft dient weder der Geldwäsche noch der Terrorismusfinanzierung.

D) Bitte machen Sie Angaben zu Ihrer Gesellschaft oder Ihrer Konzernmuttergesellschaft

- ☐ D.1: Es handelt sich um ein Kredit- oder Finanzinstitut, das in den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2015/849 fällt oder in einem Drittland ansässig ist, das dort gleichwertigen wie in der Richtlinie (EU) 2015/849 vorgesehenen Anforderungen und Pflichten unterworfen ist und einer Aufsicht in Bezug auf deren Einhaltung unterliegt;
- ☐ D.2: Es handelt sich um eine inländische Behörde;

- ☐ D.3: Es handelt sich um eine sonstige Behörde oder öffentliche Einrichtung, die auf Grundlage des Vertrags über die Europäische Union, der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften oder des Sekundärrechts der Gemeinschaft mit öffentlichen Aufgaben betraut wurde, deren Identität öffentlich nachprüfbar und transparent ist und zweifelsfrei feststeht, deren Tätigkeiten und Rechnungslegungspraktiken transparent sind und die gegenüber einem Organ der Gemeinschaft oder den Behörden eines Mitgliedstaats rechenschaftspflichtig ist oder für anderweitige Kontroll- und Gegenkontrollmechanismen zur Überprüfung ihrer Tätigkeit bestehen;
- ☐ D.4: Weder noch, keine der vorangehenden Antwortmöglichkeiten trifft zu.

E) Falls Sie bei der vorgehenden Frage „D/4 Weder noch; keine der vorangegangenen Antwortmöglichkeiten trifft zu.“ angekreuzt haben, machen Sie bitte folgende Angaben zu den wirtschaftlichen Eigentümern¹ (Begriffserklärung siehe am Ende des Formulars) der Gesellschaft

E.1. Die Gesellschaft ist in _____ (Bitte Land der Börsenregistrierung einfügen) an der _____ (Bitte Börsennamen einfügen) registriert und zu dem Handel auf dem _____ (Bitte Markt einfügen, wenn von der Börse mehrere Märkte betrieben werden) zugelassen.

E.2. Die folgenden natürlichen Personen sind wirtschaftliche Eigentümer der Gesellschaft; darüber hinaus gibt es keine anderen wirtschaftlichen Eigentümer (bitte jeweils Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Adresse sowie angeben, ob Devisen-In- oder -Ausländer):

E.3. Die wirtschaftlichen Eigentümer sind **keine** politisch exponierten Personen und auch keine Familienmitglieder von politisch exponierten Personen sowie keine solchen nahestehenden Personen² (Begriffserklärung siehe am Ende des Formulars)

- ☐ Trifft zu.
- ☐ Trifft nicht zu.

Wenn Sie „Trifft nicht zu“ ankreuzen:

☐ Der wirtschaftliche Eigentümer _____ selbst ist eine politisch exponierte Person, weil (Funktion angeben)

☐ Der wirtschaftliche Eigentümer _____ ist Familienmitglied / nahestehende Person einer politisch exponierten Person, weil (Verhältnis angeben): _____

Angaben zur politisch exponierten Person, zu der der wirtschaftliche Eigentümer Familienmitglied/nahestehende Person ist:

Vorname: _____
Nachname: _____
Geburtsdatum: _____
Staatsbürgerschaft: _____
Wohnsitz: _____

E.4. Das Rechtsgeschäft dient weder der Geldwäsche noch der Terrorismusfinanzierung.

E.5. **Falls Sie im zugrundeliegenden Rechtsgeschäft als kaufende Partei auftreten**, machen Sie bitte folgende Angaben:

Die Finanzierung des Rechtsgeschäfts erfolgt durch *(Zutreffendes bitte ankreuzen; Mehrfachantworten möglich)*

- ☐ Kredit; wenn ja: Kredithöhe: _____
Kreditgewährende Bank: _____
- ☐ Eigenmittel
- ☐ Sonstiges, und zwar: _____

UNTERSCHRIFT DER VERTRETER DER GESELLSCHAFT (IN VERTRETUNGSBEFUGTER ANZAHL):

Wir bestätigen gegenüber der EBERHARDT Rechtsanwälte OG, dass alle Angaben in diesem Formular richtig und vollständig sind.

Wir schließen diesem Formular Kopien amtlicher Lichtbildausweise (z.B.: Pass, Personalausweis hiervon Vorder- und Rückseite) sämtlicher Personen, die als Vertreter für die Gesellschaft unterschreiben, an.

_____, am _____

Firmenstempel und Unterschriften

UNTERSCHRIFTEN DER WIRTSCHAFTLICHEN EIGENTÜMER:

Wir bestätigen gegenüber der EBERHARDT Rechtsanwälte OG, dass alle Angaben in diesem Formular richtig und vollständig sind.

Wir schließen diesem Formular Kopien amtlicher Lichtbildausweise (z.B.: Pass, Personalausweis hiervon Vorder- und Rückseite) sämtlicher wirtschaftlicher Eigentümer bei. Falls es sich um eine komplexe Beteiligungsstruktur handelt, schließen wir diesem Formular ein Organigramm an.

_____, am _____

Unterschrift wirtschaftlicher Eigentümer 1

Name in Blockschrift:

.....

_____, am _____

Unterschrift wirtschaftlicher Eigentümer 2

Name in Blockschrift:

.....

_____, am _____

Unterschrift wirtschaftlicher Eigentümer 3

Name in Blockschrift:

.....

_____, am _____

Unterschrift wirtschaftlicher Eigentümer 4

Name in Blockschrift:

.....

Rücksendung des unterschriebenen Formulars und einer Kopie der amtlichen Lichtbildausweise aller unterfertigenden Personen, falls es keine österreichische Gesellschaft ist: Firmenbuchauszug, und bei komplizierten Beteiligungsstrukturen: Organigramm und die vorstehenden Nachweise auch hinsichtlich aller dazwischen geschalteten natürlichen oder juristischen Personen an:

- office@eberhardt-law.at

Begriffserklärungen:

¹⁾ „**Deviseninländer**“ sind Personen, die ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt in Österreich haben.

²⁾ „**Wirtschaftliche Eigentümer**“ (§ 2 WiEREg)

Wirtschaftliche Eigentümer sind alle natürlichen Personen, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle ein Rechtsträger letztlich steht, hierzu gehört zumindest folgender Personenkreis:

1. bei **Gesellschaften**, insbesondere bei Rechtsträgern gemäß § 1 Abs. 2 Z 1 bis 11, 13 und 14:
 - a) alle natürlichen Personen, die direkt oder indirekt einen ausreichenden Anteil von Aktien oder Stimmrechten (einschließlich in Form von Inhaberaktien) halten, ausreichend an der Gesellschaft beteiligt sind (einschließlich in Form eines Geschäfts- oder Kapitalanteils) oder die Kontrolle auf die Gesellschaft ausüben:
 - aa) Direkter wirtschaftlicher Eigentümer: wenn eine natürliche Person einen Anteil von Aktien oder Stimmrechten von mehr als 25 vH oder eine Beteiligung von mehr als 25 vH an der Gesellschaft hält oder eine natürliche Person oder mehrere natürliche Personen gemeinsam direkt Kontrolle auf die Gesellschaft ausüben, so ist diese natürliche Person oder sind diese natürlichen Personen direkte wirtschaftliche Eigentümer.
 - bb) Indirekter wirtschaftlicher Eigentümer: wenn ein Rechtsträger einen Anteil von Aktien oder Stimmrechten von mehr als 25 vH oder eine Beteiligung von mehr als 25 vH an der Gesellschaft hält und eine natürliche Person oder mehrere natürliche Personen gemeinsam direkt oder indirekt Kontrolle auf diesen Rechtsträger ausübt, so ist diese natürliche Person oder sind diese natürlichen Personen indirekte wirtschaftliche Eigentümer der Gesellschaft. Wenn mehrere Rechtsträger, die von derselben natürlichen Person oder denselben natürlichen Personen direkt oder indirekt kontrolliert werden, insgesamt einen Anteil von Aktien oder Stimmrechten von mehr als 25 vH oder eine Beteiligung von mehr als 25 vH an der Gesellschaft halten, so ist diese natürliche Person oder sind diese natürlichen Personen wirtschaftliche Eigentümer. Ein von der oder den vorgenannten natürlichen Personen direkt gehaltener Anteil an Aktien oder Stimmrechten oder eine direkt gehaltene Beteiligung ist jeweils hinzuzurechnen. Oberste Rechtsträger sind jene Rechtsträger in einer Beteiligungskette, die von indirekten wirtschaftlichen Eigentümern direkt kontrolliert werden sowie jene Rechtsträger an denen indirekte wirtschaftliche Eigentümer direkt Aktien, Stimmrechte oder eine Beteiligung halten, wenn diese zusammen mit dem oder den vorgenannten Rechtsträger(n) das wirtschaftliche Eigentum begründen. Wenn der wirtschaftliche Eigentümer eine Funktion gemäß Z 2 oder Z 3 ausübt, dann ist der betreffende Rechtsträger stets oberster Rechtsträger. Der Begriff

Rechtsträger im Sinne dieser Ziffer umfasst auch vergleichbare Rechtsträger im Sinne des § 1 mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat oder in einem Drittland.

Kontrolle liegt bei einem Aktienanteil von 50 vH zuzüglich einer Aktie oder einer Beteiligung von mehr als 50 vH, direkt oder indirekt gehalten, vor. Weiters ist Kontrolle auch bei Vorliegen der Kriterien gemäß § 244 Abs. 2 UGB oder bei Ausübung einer Funktion gemäß Z 2 oder Z 3 bei einem obersten Rechtsträger gegeben oder wenn die Gesellschaft auf andere Weise letztlich kontrolliert wird. Im Übrigen begründet ein Treugeber oder eine vergleichbare Person Kontrolle durch ein Treuhandschäftsverhältnis oder ein vergleichbares Rechtsverhältnis.

b) die natürlichen Personen, die der obersten Führungsebene der Gesellschaft angehören, wenn nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten und sofern keine Verdachtsmomente vorliegen, keine Person nach lit. a ermittelt werden kann. Für die nachfolgend genannten Gesellschaften gilt:

aa) bei offenen Gesellschaften und Kommanditgesellschaften mit ausschließlich natürlichen Personen als Gesellschaftern gelten die geschäftsführenden Gesellschafter als wirtschaftliche Eigentümer, sofern keine Anhaltspunkte vorliegen, dass die Gesellschaft direkt oder indirekt unter der Kontrolle einer oder mehrerer anderer natürlichen Personen steht.

bb) bei Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften gelten die Mitglieder der obersten Führungsebene (Vorstand) als wirtschaftlicher Eigentümer oder, sofern auch Geschäftsleiter eingetragen sind, nur die Geschäftsleiter als wirtschaftliche Eigentümer.

cc) bei eigentümerlosen Gesellschaften gelten die natürlichen Personen, die der obersten Führungsebene angehören als wirtschaftliche Eigentümer, sofern keine Anhaltspunkte vorliegen, dass die Gesellschaft direkt oder indirekt unter der Kontrolle einer oder mehrerer anderer natürlichen Personen steht.

2. „bei **Trusts**, insbesondere bei Rechtsträgern gemäß § 1 Abs. 2 Z 17:

- a) der Settlor/ Trustor;
- b) der/ die Trustee(s);
- c) der Protektor, sofern vorhanden;
- d) die Begünstigten oder sofern die Einzelpersonen, die Begünstigte des Trusts sind, noch bestimmt werden müssen, die Gruppe von Personen, in deren Interesse der Trust errichtet oder betrieben wird (Begünstigtenkreis); erhalten Personen aus dieser Gruppe Zuwendungen von dem Trust, deren Wert 2 000 Euro in einem Kalenderjahr übersteigt, dann gelten sie in dem betreffenden Kalenderjahr als Begünstigte;
- e) jede sonstige natürliche Person, die den Trust durch direkte oder indirekte Eigentumsrechte oder auf andere Weise letztlich kontrolliert.

3. bei **Stiftungen**, vergleichbaren juristischen Personen und trustähnlichen Rechtsvereinbarungen gemäß § 1 Abs. 2 Z 18, die natürlichen Personen, die gleichwertige oder ähnliche wie die unter Z 2 genannten Funktionen bekleiden; dies betrifft bei

- a) Privatstiftungen (§ 1 Abs. 2 Z 12):
 - aa) die Stifter;
 - bb) die Begünstigten, die Gruppe von Personen, aus der aufgrund einer gesonderten Feststellung (§ 5 PSG) die Begünstigten ausgewählt werden (Begünstigtenkreis) erhalten Personen aus dieser Gruppe Zuwendungen der Privatstiftung, deren Wert 2 000 Euro in einem Kalenderjahr übersteigt, dann gelten sie in dem betreffenden Kalenderjahr als Begünstigte oder bei Privatstiftungen gemäß § 66 VAG 2016, Sparkassenstiftungen gemäß § 27a SpG, Unternehmenszweckförderungsstiftungen gemäß § 4d Abs. 1 EStG 1988, Arbeitnehmerförderungsstiftungen gemäß § 4d Abs. 2 EStG 1988 und Belegschafts- und Mitarbeiterbeteiligungsstiftungen gemäß § 4d Abs. 3 und 4 EStG 1988 stets den Begünstigtenkreis;
 - cc) die Mitglieder des Stiftungsvorstands;
 - dd) sowie jede sonstige natürliche Person, die die Privatstiftung auf andere Weise letztlich kontrolliert.
- b) bei Stiftungen und Fonds (§ 1 Abs. 2 Z 15 und 16):
 - aa) die Gründer;
 - bb) die Mitglieder des Stiftungs- oder Fondsvorstands;
 - cc) den Begünstigtenkreis;
 - dd) sowie jede sonstige natürliche Person, die die Stiftung oder den Fonds auf andere Weise letztlich kontrolliert.

³⁾ **„Politisch exponierte Personen“**

Sind diejenigen natürlichen Personen, die wichtige öffentliche Ämter ausüben oder ausgeübt haben, und deren unmittelbare Familienmitglieder oder ihnen bekanntermaßen nahestehende Personen (Art 3 Abs 8 der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.10.2005), dazu zählen insbesondere (§ 8e RAO):

1. Staatschefs, Regierungschefs, Minister, stellvertretende Minister und Staatssekretäre; im Inland betrifft dies insbesondere den Bundespräsidenten, den Bundeskanzler und die Mitglieder der Bundesregierung und der Landesregierungen.
2. Parlamentsabgeordnete oder Mitglieder vergleichbarer Gesetzgebungsorgane; im Inland betrifft dies insbesondere die Abgeordneten des Nationalrates und des Bundesrates;
3. Mitglieder der Führungsgremien politischer Parteien; im Inland betrifft dies insbesondere Mitglieder der Führungsgremien von im Nationalrat vertretenen politischen Parteien;
4. Mitglieder von obersten Gerichtshöfen, der Verfassungsgerichtshöfen oder sonstigen hohen Gerichten, gegen deren Entscheidungen, von außergewöhnlichen Umständen abgesehen, kein Rechtsmittel mehr eingelegt werden kann; im Inland betrifft dies insbesondere Richter des Verfassungsgerichtshofs, Verwaltungsgerichtshofs und des Obersten Gerichtshofs;
5. Mitglieder von Rechnungshöfen oder der Leitungsorgane von Zentralbanken; im Inland betrifft dies insbesondere den Präsidenten des Rechnungshofs sowie die Direktoren der

Landesrechnungshöfe und die Mitglieder des Direktoriums der Österreichischen Nationalbank;

6. Botschafter, Geschäftsträger und hochrangige Offiziere der Streitkräfte; im Inland sind hochrangige Offiziere der Streitkräfte insbesondere Militärpersonen ab dem Dienstgrad Generalleutnant;
7. Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgane staatseigener Unternehmen; im Inland betrifft dies insbesondere Unternehmen, bei denen der Bund oder ein Bundesland mit mindestens 50% des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist oder die der Bund oder ein Bundesland allein betreibt oder die der Bund oder ein Bundesland durch finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder tatsächliche Maßnahmen tatsächlich beherrscht; bei Unternehmen an denen ein Land mit mindestens 50 vH des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist oder die ein Land alleine betreibt oder die ein Land durch finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen tatsächlich beherrscht – sofern der jährliche Gesamtumsatz eines solchen Unternehmens 1 000 000 Euro übersteigt – der Vorstand bzw. die Geschäftsführung. Der jährliche Gesamtumsatz bestimmt sich nach den jährlichen Umsatzerlösen aus dem letzten festgestellten Jahresabschluss;
8. Direktoren, stellvertretende Direktoren und Mitglieder des Leitungsorgans oder eine vergleichbare Funktion bei einer internationalen Organisation.

Keine unter Z 1 bis 8 angeführten Funktionen umfasst Funktionsträger mittleren oder niedrigeren Ranges.

Familienmitglieder politisch exponierter Personen sind insbesondere:

1. der Ehegatte einer politisch exponierten Person, eine dem Ehegatten einer politisch exponierten Person gleichgestellte Person oder der Lebensgefährte im Sinn von § 72 Abs. 2 StGB;
2. die Kinder (einschließlich Wahl- und Pflegekinder) einer politisch exponierten Person und deren Ehegatten, den Ehegatten gleichgestellte Personen oder Lebensgefährten im Sinn von § 72 Abs. 2 StGB;
3. die Eltern einer politisch exponierten Person.

Politisch exponierten Personen **bekanntermaßen nahestehende Personen** sind

1. natürliche Personen, die bekanntermaßen gemeinsam mit einer politisch exponierten Person wirtschaftliche Eigentümer von juristischen Personen oder vergleichbar vereinbarten Strukturen sind oder sonstige enge Geschäftsbeziehungen zu einer politisch exponierten Person unterhalten, oder
2. natürliche Personen, die alleiniger wirtschaftlicher Eigentümer einer juristischen Person oder einer vergleichbar vereinbarten Struktur sind, welche bekanntermaßen de facto zugunsten einer politisch exponierten Person errichtet wurde.

⁴⁾ **Kredit oder Finanzinstitute im Sinne der EU-RL 2019/849** sind

1. **„Kreditinstitut“** ein Kreditinstitut im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlament und des Rates, sowie dessen in der Union gelegene Zweigstellen – im Sinne von Artikel 4 Abs 1 Nummer 17 jener Verordnung – unabhängig davon, ob sich sein Sitz in der Union oder einem Drittstaat befindet;
2. **„Finanzinstitut“**:
 - a) ein anderes Unternehmen als ein Kreditinstitut, das eine oder mehrere der in Anhang I Nummern 2 bis 12, 14 und 15 der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates aufgeführten Tätigkeiten ausübt, einschließlich der Tätigkeiten von Wechselstuben (bureaux de change);
 - b) ein Versicherungsunternehmen im Sinne von Artikel 13 Nummer 1 der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, soweit es Lebensversicherungstätigkeiten ausübt, die unter jene Richtlinie fallen;
 - c) eine Wertpapierfirma im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 1 der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates;
 - d) einen Organismus für gemeinsame Anlagen, der seine Anteilscheine oder Anteile vertreibt;
 - e) einen Versicherungsvermittler im Sinne von Artikel 2 Nummer 5 der Richtlinie 2002/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, wenn dieser im Zusammenhang mit Lebensversicherungen und anderen Dienstleistungen mit Anlagezweck tätig wird, mit Ausnahme eines vertraglich gebundenen Versicherungsvermittlers im Sinne von Nummer 7 jenes Artikels;
 - f) in der Union gelegene Zweigstellen von unter den Buchstaben a bis e genannten Finanzinstituten, unabhängig davon, ob deren Sitz in einem Mitgliedstaat oder einem Drittland ist.